

II-2979 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

28. Jänner 1988

Zl. 11 0502/225-Pr.2/87

1303 IAB

1988 -01- 29

zu 1296 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1017 Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abg. Mag. GEYER und Kollegen vom 30. November 1987, Nr.1296/J, betreffend sparsame Durchführung von Dienstreisen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, sieht für Dienstreisen grundsätzlich die Einzelabrechnung vor.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift gebührt dem Bediensteten für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, der Ersatz des Fahrpreises der dem Bediensteten rangmäßig zustehenden Wagenklasse.

Einige der von der Österreichischen Bundesbahn angebotenen Fahrpreisermäßigungen - wie Kilometerbanken, Bahn-Kontokarten, Stammkundenkarten - könnten zwar grundsätzlich bei Dienstreisen zum Tragen kommen, doch scheitert ihre Inanspruchnahme in der Praxis an der bestehenden Rechtslage bzw. auch aus verwaltungsökonomischen Gründen.

So war bis 31. Dezember 1987 die Inanspruchnahme einer Kilometerbank, nur dann sinnvoll, wenn der Bedienstete schon vor Antritt der ersten Dienstreise wußte, daß er den ermäßigten Fahrschein durch weitere Dienstreisen innerhalb der Geltungsdauer desselben ausschöpfen wird.

- 2 -

Von den sonstigen Tarifiermäßigungen der Österreichischen Bundesbahn, wie Nahverkehrs-Rückfahrkarten, Wochen- und Monatsstreckenkarten, wird nach den Grundsätzen der Sparsamkeit Gebrauch gemacht.

Um die angebotenen vielfältigen Tarifiermäßigungen in der Zukunft besser nützen zu können, finden bereits zwischen dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes Verhandlungen zum Zweck der Novellierung der Reisegebührenvorschrift statt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. G. G.' or similar, written in a cursive style.